

Beschlussvorlage 306/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
29.06.2022	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
04.07.2022	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
05.10.2022	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt wird, wie in der Vorlage dargestellt, beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	Angelegenheiten der sonstigen Ausschüsse
Produktsachkonto:	11114.50140000
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	30.000 €
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 20.06.2022

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

In seiner Sitzung am 03.11.2021 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dem Antrag des Kreiselternausschusses Bad Dürkheim zu folgen und die dauerhafte Mitgliedschaft für Kita-Fachkräfte in beratender Funktion einzurichten.

Gemäß § 6 Abs. 3 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes kann die Satzung über das Jugendamt vorsehen, dass weitere Personen, über den Kreis der dort benannten, als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören.

Es ist daher vorgesehen § 3 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses – Absatz 4 Ziffer 5 um den Buchstaben d. wie nachfolgend dargestellt zu ergänzen und in diesem Zuge die Satzung redaktionell zu aktualisieren (siehe Fettdruck)

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied
1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts
 - a. aus der mit Vormundschaft-, Familien- und Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b. aus der Bewährungshilfe;
 2. das Arbeitsamt;
 3. **die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion** aus der Lehrerschaft;
 4. **der Träger des Gesundheitsamtes** eine Fachkraft aus dem Gesundheitsamt;
 5. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau;
 - b. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen;
 - c. eine Fachkraft des Jugendamtes;
 - d. **eine Person aus dem Kreis der Kindergartenleiter*innen im Landkreis Bad Dürkheim;**
 6. der Kreisjugendring;
 7. die Ev. Kirche;
 8. die Kath. Kirche;
 9. die jüdische Kultusgemeinde;
 10. der Kreiselternausschuss eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.

Weitere redaktionellen Änderungen:

§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt nach Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:

der Inhalt Buchstabe d) entfällt ersatzlos, die alphabetische Gliederung ändert sich wie folgt:

- d) Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Elternbeiträge in **Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**,
- f) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
- g) Verabschiedung des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.

...

- (4) Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß **§ 78 SGB VIII** in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 AG KJHG gebildet. Über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- (5) An der Jugendhilfeplanung gemäß **§ 80 SGB VIII** in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 AG KJHG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Das Nähere regelt der Jugendhilfeausschuss.

Entwurf der
Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 05. Oktober 2022
zur Änderung der
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt
vom 30. August 1994,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. März 2000

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2022 aufgrund

der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21)

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 71 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. September 2019 (GVBl. S. 213).

Artikel I

§ 3 der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt wird wie folgt ergänzt und aktualisiert:

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts
 - a. aus der mit Vormundschaft-, Familien- und Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b. aus der Bewährungshilfe;
2. das Arbeitsamt;
3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft;
4. der Träger des Gesundheitsamtes eine Fachkraft aus dem Gesundheitsamt;
5. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau;
 - b. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen;
 - c. eine Fachkraft des Jugendamtes;
 - d. eine Person aus dem Kreis der Kindergartenleiter*innen im Landkreis Bad Dürkheim;
6. der Kreisjugendring;
7. die Ev. Kirche;
8. die Kath. Kirche;
9. die jüdische Kultusgemeinde;
10. der Kreiselternausschuss eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.

Artikel II

§ 4 der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt wird wie folgt aktualisiert:

§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt nach Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- d) Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,
 - f) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - g) Verabschiedung des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Beschlussfassung durch den Kreistag in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, anzuhören.
- (4) Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 AG KJHG gebildet. Über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- (5) An der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 AG KJHG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Das Nähere regelt der Jugendhilfeausschuss.

Artikel III

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf

Seite 7 Beschlussvorlage 306/2021

der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bankverbindungen: